Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/2629

Sachgebiet 613

Vorblatt

Verordnungen zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Zollkontingente und -aussetzungen für EGKS-Waren)

(Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Wirtschaft)

A. Problem

Die Preisgestaltung von gewissen Stahlsorten und Halberzeugnissen soll stabilisiert werden, bzw. den Entwicklungsländern sollen Zollpräferenzen eingeräumt werden.

B. Lösung

Die Bundesregierung will deshalb von zwei Ermächtigungen der EG-Kommission Gebrauch machen und 1. die geltenden Zollkontingente bis zum 31. Dezember 1971 verlängern sowie 2. für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1971 Zollkontingente und -aussetzungen neu eröffnen.

Die Ausnutzung dieser Ermächtigungen ist von der Zustimmung des Bundestages abhängig.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Ein Antrag auf Versagung der Zustimmung wurde nicht gestellt.

D. Kosten

Wirtschaftszölle haben keine fiskalischen Zielsetzungen. Im übrigen handelt es sich zum Teil um die Fortsetzung von seit Jahren bestehenden Maßnahmen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/2629

Sachgebiet 613

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft
(8. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung beschlossene Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 10/71 — Waren der EGKS — 2. Halbjahr 1971)

— Drucksache VI/2562 —

über die von der Bundesregierung beschlossene Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 13/71 — Zollpräferenzen gegenüber Entwicklungsländern — EGKS)

— Drucksache VI/2563 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Sprung

Die Zoll-Verordnungen — Drucksachen VI/2562, VI/2563 — wurden vom Herrn Präsidenten mit Schreiben vom 14. September 1971 an den Ausschuß für Wirtschaft als dringliche Zoll-Vorlagen gemäß § 96 a GO zur Beratung überwiesen.

1. Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl treffen seit Jahren einstimmige Vereinbarungen über halbjährlich befristete Ausnahmen von den harmonisierten Stahlzöllen der Gemeinschaft. Die letzte derartige Entscheidung wurde am 7. Juni 1971 für das 2. Halbjahr 1971 getroffen. Die Kommission hat deshalb am 25. Juni 1971 die Mitgliedstaaten ermächtigt, von den sich aus Artikel 1 der Empfehlung Nr. 1/64 ergebenden Verpflichtungen insoweit abzuweichen, als es notwendig ist, um die für die Einfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse (Spezialwalzdrähte und Elektrobleche) erforderlichen Zollkontingente zu gewähren.

2. Den Entwicklungsländern wurden von den Mitgliedsländern der EG gemeinsam mit einer Reihe von weiteren Industrienationen Zollpräferenzen für Halb- und Fertigwaren eingeräumt. Da für Waren, die dem EGKS-Vertrag unterliegen, die Zolltarifhoheit noch bei den Mitgliedstaaten liegt, können diese Zollpräferenzen nur durch nationale Maßnahmen durchgeführt werden.

Die Bundesregierung will von den ihr erteilten Ermächtigungen Gebrauch machen. Mit Rücksicht darauf, daß die Zollkontingente und -aussetzungen im Interesse der deutschen Wirtschaft liegen, empfehle ich namens des Ausschusses dem Hohen Haus, den Verordnungen zuzustimmen.

Bonn, den 29. September 1971

Dr. Sprung
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Verordnungen — Drucksachen VI/2562, VI/2563 — zuzustimmen.

Bonn, den 29. September 1971

Der Ausschuß für Wirtschaft

Kienbaum	**Dr. Sprung**
Vorsitzender	Berichterstatter